

# Richtlinien zur Verwaltung der VOLKER-NECHLEBA-STIFTUNG (Zweite Änderungsfassung)

## 1. RECHTSFORM

Die "Volker-Nechleba-Stiftung" ist eine unselbständige Verbrauchstiftung in der Körperschaft Universität Regensburg, die von Brigitte und Lothar Nechleba an eben dieser Universität am 16.11.1984 errichtet wurde.

## 2. STIFTUNGSZWECK

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Theologie der christlichen Spiritualität.

2.3. Sie verfolgt ihre Zwecke der Förderung der Theologie der christlichen Spiritualität durch Veranstaltungen und Projekte, die unter der Verantwortung einer Professorin/ eines Professors der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg stehen. Insbesondere soll die Verbrauchsstiftung dem Zwecke der Vorbereitung der Neu-Edition von Werken Johann Michael Sailer, der mit seinen Publikationen im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert die Theologie der Spiritualität maßgeblich beeinflusste, dienen. Die Neu-Edition soll den Zugriff auf das Gedankengut von Johann Michael Sailer für Studierende und für Forschung und Lehre in bestmöglicher Weise zulassen.

2.4 Unter Theologie der christlichen Spiritualität wird im weitesten Sinn die wissenschaftliche Reflexion über die möglichen und faktischen Vollzugsweisen des christlichen Glaubens verstanden. Als Veranstaltungen gelten Lehrveranstaltungen, Exkursionen, Begegnungswochen(enden), Besinnungstage und Exerzitien, die dieser Reflexion dienen.

2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## 3. STIFTUNGSMITTEL

3.1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauch des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.

3.2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist und dabei die Ziele der Stiftung gewahrt bleiben.

## 4. STIFTUNGSGENUSS

4.1 Der Stiftungsgenuss wird als Zuschuss gewährt. Die Gewährung kann unter Auflagen erfolgen.

4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

## 5. STIFTUNGSVERMÖGEN

5.1 Das Stiftungsvermögen besteht derzeit aus einem Stammkapital in Höhe von ca. 76.690,00 EUR und einem freien Vermögen in Höhe von ca. 29.180,00 EUR bar.

5.2 Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu verwalten. Es ist Ertrag bringend anzulegen, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt entsprechend der universitären Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

5.3 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit aufgestockt werden. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig, ebenso Spenden von Dritten. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

5.4. Die Stiftung wird als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszweckes ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren ab Verabschiedung dieser Änderungsfassung verbraucht werden.

5.5. Es dürfen jährlich 1/10 des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke ausgekehrt werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden. Im letzten Jahr erhöht/ vermindert sich das zu verwendende Vermögen um die Erträge/ Verluste aus der Anlage des Stiftungsvermögens.

Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

## 6. STIFTUNGSVERWALTUNG

6.1 Die Stiftung wird von der Universität Regensburg verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

6.2 Über die einzelnen Förderungen entscheiden folgende Mitglieder der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg:

1. der jeweilige Dekan der Fakultät für Katholische Theologie
2. Prof. Dr. Andreas Merkt, Lehrstuhl für Historische Theologie (federführend)
3. Prof. Dr. Bernhard Laux, Professur für Theologische Anthropologie und Wertorientierung
4. Apl. Prof. Dr. Peter Scheuchenpflug, Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts

Wird einer der namentlich genannten Mitglieder Dekan oder scheidet ein Mitglied aus dem Dienstverhältnis der Universität Regensburg aus, bestimmt der Fakultätsrat der Fakultät für Katholische Theologie ein weiteres Mitglied für die Zeit des Dekanats bzw. für ständig.

6.3 Die Stifter sind einmal jährlich über den Stand und die Verwendung der Mittel zu unterrichten, wie dies im Controlling/ Berichtswesen gemäß der Anlage- und Verwaltungsrichtlinien für die Körperschaft und die selbständigen Stiftungen der Universität Regensburg auch für die Universitätsleitung vorgesehen ist.

## 7. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFHEBUNG DER STIFTUNG, VERMÖGENSANFALL

7.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

7.2 Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.

7.3 Falls auch durch eine Änderung dieser Stiftungssatzung und des Stiftungszweckes die Fortführung der Stiftung nicht möglich erscheint, ist die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher in Ziffer 6.2 genannter Mitglieder der Fakultät für Katholische Theologie und des Senats der Universität Regensburg. Die Auflösung der Stiftung kann insbesondere dann beschlossen werden, sobald der Wert des Stiftungsvermögens weniger als 1/10 des Wertes des hierin bezifferten Stiftungsvermögens beträgt.

7.4 Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Körperschaft Universität Regensburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

## 8. INKRAFTTRETEN

Diese Änderungsfassung tritt mit Verabschiedung durch den Senat der Universität Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 7. April 2017

DIE STIFTER

Brigitte Nechleba

Lothar Nechleba

Brigitte und Lothar Nechleba

UNIVERSITÄT REGENSBURG  
DER PRÄSIDENT

U. Hebel

Prof. Dr. Udo Hebel